Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



24784 Westerrönfeld

Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60 Telefax 04331 / 708226-80 E-Mail: <u>info@iwbv.de</u> Internet: www.lwbv.de





VERBANDS-INFORMATION Nr. 87

Westerrönfeld, den 22.01.2013

Inhalt:

- 1. Brüssel mahnt Defizite bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an
- 2. Bericht der Landesregierung zum Stand der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein
- 3. DBVW korrigiert Forderungskatalog zur Düngeverordnung
- 4. Änderung der Trinkwasserverordnung
- VG Schleswig bestätigt Beseitigungsanordnung eines Wasser- und Bodenverbandes
- 6. Geänderte Beitragshebung des Landesverbandes
- 7. Wählbarkeit zum Verbandsausschuss
- 8. DAV und DDV ab 2014 Zuschussgrundlage
- 9. Neuer Generalplan Küstenschutz
- 10. Schadensersatz wegen unterbliebener Einladung zum Vorstellungsgespräch
- 11. OVG NRW zur Bagatellgrenze bei Wasserschwundmengen
- 12. Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro
- 13. Musterleistungsverzeichnis für schonende Gewässerunterhaltung ist verfügbar
- 14. Unwirksamkeit von Abwassergebührensätzen wegen Verstoßes gegen die Pflicht zum fristgerechten Ausgleich von Über- und Unterdeckungen
- 15. Gewinnerzielungsabsicht eines Wasserbeschaffungsverbandes
- 16. Umsatzsteuerliche Behandlung von Standortmietverträgen über Funkfeststationen
- 17. Elektronische Archivierung

- 18. Tarifabschluss für den Bereich der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft
- 19. Seminare für Mitarbeiter/innen von Betriebshöfen
- 20. Wechsel im Sekretariat
- 21. Dienstjubiläen beim Landesverband
- 22. Nachruf

1. Brüssel mahnt Defizite bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an

(aus EUWID; Wasser- und Abwasser, 47 – 2012)

Eine durchwachsene Bilanz attestiert die Europäische Kommission den EU-Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Brüssel kritisiert vor allem die starken Verzögerungen; so hätten 4 EU-Länder (Belgien, Griechenland, Spanien und Portugal) die für ihre Flussgebiete zu erstellenden Bewirtschaftungspläne nach Ablauf der Frist Ende 2009 entweder noch gar nicht oder nur teilweise verabschiedet und nach Brüssel berichtet.

Deutschland hat die Bewirtschaftungspläne für seine 10 Flussgebietseinheiten fristgerecht nach Brüssel gemeldet. Die Kommission lobte die Pläne als informativ und umfassend. Auf Grund der föderalen Struktur der Bundesrepublik gebe es jedoch Unterschiede in Bezug auf die Datentiefe und die verwendeten Methoden.

Die Kommission bemängelte weiterhin, dass Deutschland Ausnahmen für den überwiegenden Teil – 80 % - seiner Gewässerkörper beantragt habe. So sei für 79 % eine Fristverlängerung zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinien-Ziele in Anspruch genommen worden.

Während in vielen EU-Staaten die Überbeanspruchung von Wasserressourcen eine zentrale Belastung für den ökologischen Status der Gewässer darstellt, leiden die Flüsse und Seen in Deutschland vor allem an hydromorphologischen Veränderungen (80 %) und diffusen Verschmutzungen (75 %).

Wie Deutschland nehmen auch die anderen EU-Staaten allzu oft Ausnahmen für die Zielerreichung in Anspruch. So werden die Fristen verlängert, wenn es technisch unmöglich erscheint oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, den guten Zustand bis 2015 zu erreichen. Nach Ansicht der Kommission nutzen die Mitglieder die Fristverlängerungen jedoch häufig, um bestehende Wassernutzungen und Bewirtschaftungspraktiken zu rechtfertigen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zuwider laufen. Sie forderte die Länder auf, ihre Anstrengung zu verstärken.

- An -

2. Bericht der Landesregierung zum Stand der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

Mit der Drucksache 18/336 vom 28.11.2012 berichtet die Landesregierung über den Stand und die Perspektiven der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein. Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie hat das Land Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheiten Schlei-Trave, Eider und den schleswig-holsteinischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe je ein Maßnahmenprogramm aufgestellt.

In Schleswig-Holstein verteilen sich 2.073 Schlüsselmaßnahmen auf die Verbesserung der Gewässerstruktur (794), die Verbesserung der Durchgängigkeit (734), die Verringerung land-

wirtschaftlicher Nährstoffeinträge (489), die Anpassung der Kläranlagen (11) und sonstige Maßnahmen (45).

Insgesamt sind in Schleswig-Holstein 20 % aller Maßnahmen (ohne konzeptionelle Maßnahmen) aus dem Maßnahmenprogramm 2009 abgeschlossen. Etwa ¼ der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen befindet sich aktuell in der Durchführung. Etwa die Hälfte der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen konnten noch nicht begonnen werden. Zu den ergänzenden Maßnahmen zählen so genannte konzeptionelle Maßnahmen. Dabei handelt es sich um Schulungs- und Beratungsmaßnahmen.

Konzeptionelle Maßnahmen sind: die Optimierung der Gewässerunterhaltung, die Optimierung der nichtgewerblichen Fischerei, die Betriebsoptimierung der kommunalen Kläranlagen, und Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Einträge.

Die Monitoringergebnisse haben gezeigt, dass die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in den Fließgewässern und Seen vielfach nicht eingehalten werden. Die Grenzwerte für Phosphor werden in der überwiegenden Zahl von Fließgewässern und Seen überschritten und die notwendige Nährstoffreduzierung in den Küstengewässern fordert Konzentration für Gesamtstickstoff bei der Einmündung der Fließgewässer in die Küstengewässer bis zu max.

2,8 mg/l. Auch dieser Wert wird in den Fließgewässern überwiegend überschritten. Auf Grund der andauernden Gewässerbelastungen müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, da sonst die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie verfehlt werden.

Belastungsschwerpunkte werden in Schleswig-Holstein auch über 2015 hinaus die hohen landnutzungsbedingten Nährstoffeinträge in die Fließgewässer, Seen, Küstengewässer und in das Grundwasser sowie die Strukturdefizite in den Fließgewässern bleiben.

Um wirksame Maßnahmen gegen die Belastung umsetzen zu können, müssen mehr Flächen, insbesondere an den Gewässern, bereitgestellt werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass bereits jetzt deutlich wird, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 in weiten Teilen des Grundwassers und der Oberflächengewässer verfehlt werden.

Die o.g. Drucksache kann auf der Internetseite des Landesverbandes unter <u>www.lwbv.de</u> abgerufen werden.

- An -

3. DBVW korrigiert Forderungskatalog zur Düngeverordnung

Bedingt durch die aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche weiter zu, was in Teilen Deutschlands zu hohen Stickstofffreisetzungen führt.

Dies hat zur Folge, dass regional in Grundwasserkörpern bereits wieder ansteigende Nitratgehalte beobachtet werden. Dies bedeutet dort nicht nur ein Nichterreichen der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen zur WRRL, sondern gefährdet die Qualität der Trinkwasserversorgung in den betroffenen Landstrichen.

Angesichts einer zu erwartenden Novellierung der Düngeverordnung hat sich der DBVW daher frühzeitig positioniert und einen entsprechenden Forderungskatalog aus Sicht der Wasserversorgung formuliert. Nahezu parallel dazu wurde der Evaluierungsbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Düngeverordnung vorgelegt, der u.a. für Stickstoff grundsätzlich eine Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha für organische Düngemittel vorsieht. Der DBVW wird seine ursprünglich weitergehende Forderung aufgeben und sich dieser Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe anschließen.

Auf Initiative von DBVW-Präsident Boie wird zudem ein weiterer fachlicher Austausch auf Bundesebene zwischen Wasser- und Agrarwirtschaft stattfinden.

"Wir werden weiterhin dafür einstehen, dass unsere Wasserversorger auch in Zukunft Trinkwasser in ausgezeichneter Qualität zur Verfügung stellen können. Hier gibt es in Regionen Deutschlands im Bereich der landwirtschaftlichen Düngepraxis erheblichen Handlungsbedarf, um dies weiter sicherzustellen", so Präsident Boie. "Damit wir aber aus Sorge um unser Grundwasser nicht übers Ziel hinausschießen, werden wir den Dialog mit meinen Berufskollegen aus der Landwirtschaft weiter intensivieren", so Boie weiter.

- Ro -

4. Änderung der Trinkwasserverordnung

Am 13.12.2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2012 Seite 2562) verkündet worden.

Neu aufgenommen wurde die Festlegung verbindlicher Regeln für Materialien und Werkstoffe, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen. Weiterhin werden Vollzugserleichterungen bei der Überwachung von Trinkwasser-Installationen in Wohngebäuden im Hinblick auf Legionellen vorgenommen. Durch die Änderungen sollen zudem die Gesundheitsbehörden der Länder durch den Wegfall von Meldepflichten entlastet werden. Die Änderungsverordnung trat am 14.12.2012 in Kraft.

U.a. wurde die Frist für die erste Untersuchung auf Legionellen von gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bis zum 31. Dezember 2013 verlängert (vorher 31. Oktober 2012).

Zudem wird mit der Änderung der Trinkwasserverordnung nunmehr Bezug auf den aktuellsten Stand der vom Umweltbundesamt (UBA) geführten Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (§ 11-Liste) genommen. Das UBA erhält die Möglichkeit, im Einzelfall befristete Ausnahmen von der Liste zu genehmigen.

Des Weiteren erhält das UBA durch die Änderung der Trinkwasserverordnung die neue Aufgabe, verbindliche Anforderungen zur Bewertung der hygienischen Eignung von Werkstoffen und Materialien festzulegen, die Kontakt mit Trinkwasser haben. (Quelle VKU)

VG Schleswig bestätigt Beseitigungsanordnung eines Wasser- und Bodenverbandes

Immer wieder müssen Wasser- und Bodenverbände feststellen, dass der in ihrer Satzung regelmäßig ausgewiesene Schutzstreifen an Gewässern nicht beachtet wird und dort verbotswidrig Bauten errichtet und Bäume oder Sträucher angepflanzt werden.

Mit Urteil vom 31.05.2012 (Az.: 6 A 132/10) hat sich das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit der Rechtmäßigkeit einer Beseitigungsanordnung auseinandergesetzt, die ein Verband gegenüber seinem Mitglied wegen Nichtbeachtung dieses Schutzstreifens erlassen hatte.

Dabei handelte es sich um ein vom beklagten Verband zu unterhaltendes Gewässer, das das Grundstück der Klägerin durchfließt. Auf der einen Seite des Gewässers befindet sich ein Sportplatz mit einem Zaun, welcher ca. 4 m von der Uferböschung der Au entfernt ist. Auf der anderen Seite, die des Wohnhauses, befinden sich unmittelbar an der Uferböschung grenzend ein Komposter, ein Gerätehaus sowie diverse Pflanzungen einschließlich eines Walnussbaums. Auf den Nachbargrundstücken befinden sich in diesem Grenzbereich ebenfalls bauliche Anlagen oder Bepflanzungen.

Per Bescheid forderte der Verband die Klägerin unter Androhung einer Ersatzvornahme auf, das Garten- und Gerätehaus, einen Zaun sowie Anpflanzungen binnen eines Vierteljahres zurückzubauen, da sich diese Gegenstände innerhalb des 6 m Schutzstreifens befinden und eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht möglich sei.

Das Gericht wies die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage letztlich ab und erachtete die vom Verband erteilte Beseitigungsanordnung als rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage für die Beseitigungsanordnung, so das Gericht, sei § 68 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. V. mit den entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen, die neben der oben dargestellten Regelung des Schutzstreifens beinhalten, dass die nach § 68 WVG dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse auch vom Verbandsvorsteher bzw. Geschäftsführer des Dachverbandes wahrgenommen werden können.

Diese Normen hat das Gericht als hinreichend für eine Beseitigungsanordnung erachtet. Schon die Überschrift des § 68 WVG "Anordnungsbefugnis" deute darauf hin, dass diese eine eigenständige Rechtsgrundlage darstelle. Diese Sichtweise werde durch eine historische Auslegung der Norm auch bestätigt.

Der Verband habe diese Rechtsgrundlage auch materiell rechtmäßig in Anspruch genommen, da die Tatbestandsvoraussetzungen eines verbotswidrigen Handelns im Schutzstreifen gegeben seien.

Sowohl beim Schuppen als auch bei dem Komposter handele es sich um bauliche Anlagen, die verbotswidrig im Räumstreifen errichtet worden seien.

Besonders zu beachten ist jedoch, dass das schlichte Vorhandensein verbotswidriger Bauten im Schutzstreifen nicht ausreicht; vielmehr muss der Wasser- und Bodenverband bei Erlass einer entsprechenden Beseitigungsanordnung auch ermessensfehlerfrei gehandelt haben. Insbesondere, so das VG Schleswig, sei hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies sei hier gegeben, da die verbandliche Anordnung dem legitimen Zweck diene, einen Räumstreifen herzustellen und so eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Die Beseitigungsverfügung sei auch erforderlich gewesen, da ein milderes und gleich geeignetes Mittel in diesem Falle nicht ersichtlich sei. Die Unterhaltung der Au in diesem Bereich könne nicht auf gleich geeignete Weise von der gegenüberliegenden Sportplatzseite durchgeführt werden, da ein Bagger der erforderlichen Größenordnung sich dort nicht drehen könne. Auch wäre die Unterhaltung von dort erheblich aufwendiger und teurer.

Letztlich sei die Beseitigungsanordnung auch angemessen gewesen, da eine Interessenabwägung zwischen den privaten Rechten der Klägerin und dem öffentlichen Interesse an einer Gewässerunterhaltung zu Lasten der Klägerin ausfalle.

Auch greife das Vorbringen der Klägerin, das Vorgehen des Verbandes sei unsystematisch und willkürlich, hier nicht durch, da der Verband habe darlegen können, dass gegen sämtliche Eigentümer der angrenzenden Grundstücke vorgegangen werde.

Auch könne die Klägerin sich nicht auf Vertrauens- oder Bestandsschutz berufen. Selbst wenn es zuträfe, dass die Bauten dort bereits vor Erlass der verbandlichen Satzung standen, habe sie keinen Anspruch darauf, auf Dauer von Neuregelungen verschont zu bleiben. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn sie aus dem Verhalten des Verbandes berechtigterweise hätte schließen und insoweit darauf vertrauen können, dass der Verband niemals einschreiten würde.

Die vorstehende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ist von besonderer Bedeutung für die verbandliche Praxis, da sie den Verbänden ausdrücklich eine eigenständige Rechtsgrundlage für verbandliche Beseitigungsanordnungen nach § 68 WVG zuerkennt und kein Einschreiten der Unteren Wasserbehörde fordert.

Besondere Beachtung sollte jedoch auch der Prüfmaßstab finden, den das Gericht hier angelegt hat.

So reicht es keinesfalls aus, dass sich entsprechende Bauten oder Bepflanzungen verbotswidrig im Schutzstreifen befinden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass der Verband hier – unter den oben dargestellten Prüfungsmaßstäben – eine ermessensfehlerfreie, verhältnismäßige und auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragende Entscheidung trifft.

Eine Ablichtung des oben genannten, rechtskräftigen Urteils kann beim Landesverband erfragt werden.

- Ro -

6. Geänderte Beitragshebung des Landesverbandes

Im Rahmen seiner letzten Sitzung hat der Verbandsausschuss des Landesverbandes eine Satzungsänderung zur Beitragshebung beschlossen.

Alle Mitgliedsverbände des Landesverbandes werden daher künftig nur noch zu einem Beitrag herangezogen, der sich auf dem bisherigen allgemeinen Beitrag (Verbandsgebiet, Gewässerlänge, verkaufte Wassermenge ...) und dem bisherigen Prüfbeitrag zusammensetzt.

Für die Bemessung des Prüfanteils in dem neuen einheitlichen Beitrag wird dabei das Jahr mit dem geringsten Prüfaufwand im Zeitraum von 2006 bis 2010 herangezogen.

- Ro -

7. Wählbarkeit zum Verbandsausschuss

Aus gegebenem Anlass soll an dieser Stelle nochmals auf einen Beitrag hingewiesen werden, den wir bereits Anfang 2009 in unserer Verbands-Information Nr. 78 veröffentlicht hatten. Während im aus den 90er Jahren stammenden Satzungsmuster für Wasser- und Bodenverbände noch ein Passus enthalten war, dass neben den Verbandsmitgliedern und Vertretern korporativer Mitglieder außerdem jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes in den Verbandsausschuss wählbar ist, wenn sie oder er im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist, findet sich dieser Passus im neuen Satzungsmuster nicht mehr.

Diese Streichung geschah nicht ohne Grund, denn § 49 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sieht vor, dass die Verbandsmitglieder die Mitglieder des Verbandsausschusses <u>aus ihrer Mitte</u> wählen. Die Wählbarkeit setzt daher zwingend voraus, dass der Gewählte auch Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist.

Hierauf hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht nochmals ausdrücklich im Rahmen mehrerer mündlicher Verhandlungen hingewiesen, da in einigen Verbänden offenkundig noch nach dem alten Satzungsmuster verfahren wird.

Es wird daher dringend angeraten, dem aktuellen Satzungsmuster folgend auf entsprechende Regelungen in der Satzung zu verzichten.

Soll gleichwohl jemand aus dem o.g. Personenkreis in den Verbandsausschuss wählbar sein, so ist der Weg einzuschlagen, den das Ministerium bereits mit Erlass vom 08.01.2009 aufgezeigt hat.

Hiernach wäre zunächst im jeweiligen Einzelfall ein Antrag auf Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG zu stellen.

Lässt die Aufsichtsbehörde die Mitgliedschaft zu, wird der Antragsteller zum Verbandsmitglied und besitzt dann folglich auch die Wählbarkeit in den Verbandsausschuss nach §§ 47, 49 WVG.

- Ro -

8. DAV und DDV ab 2014 Zuschussgrundlage

Im Rahmen unserer letzten Verbandsinformationen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass von Seiten des MELUR eine Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses angekündigt wurde, in der in absehbarer Zukunft bestätigte digitale Anlagenverzeichnisse zur Zuschussgrundlage gemacht werden sollen.

Weiter haben wir auf den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung hingewiesen, in der diese ankündigte, die Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände stärker an Auflagen zur naturnahen Gewässerunterhaltung binden zu wollen. Da die Überlegungen im MELUR zum letztgenannten Punkt wohl noch nicht abgeschlossen zu sein scheinen, wird das Verfahren zur Bestätigung der digitalen Anlagenverzeichnisse nunmehr im Erlasswege geregelt.

Dieser Erlass an die Wasserbehörden im Lande, der uns nachrichtlich übersandt wurde, liegt

Dieser Erlass an die Wasserbehörden im Lande, der uns nachrichtlich übersandt wurde, liegt diesem Verbandsinfo mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

- An -

9. Neuer Generalplan Küstenschutz

Die Landesregierung hat am 11.12.2012 die vierte Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz beschlossen.

Diesem Beschluss war eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorausgegangen, an der sich auch der Landesverband mit einer Stellungnahme aus verbandlicher Sicht beteiligt hatte. An Nord- und Ostsee sowie der Tideelbe sollen gut 93 km der bestehenden Landesschutzdeiche verstärkt werden. Ziel ist es, das Schleswig-Holsteins Küste dem drohenden Klimawandel standhalten kann. Grundlage der Entscheidung ist die Annahme, dass der Meeresspiegel in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erheblich steigt. "Es ist damit zu rechnen, dass die Bedrohung durch Sturmfluten bei stärker steigendem Meeresspiegel auch in Schleswig-Holstein erheblich zunimmt", sagte Umweltminister Robert Habeck.

Weitere Informationen zum Küstenschutz sowie eine Bewertung der zum Generalplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen finden Sie unter <u>www.kuestenschutz.schleswig-holstein.de</u>.

- Ro -

10. Schadensersatz wegen unterbliebener Einladung zum Vorstellungsgespräch

Wasser- und Bodenverbände unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts besonderen Verpflichtungen gegenüber schwerbehinderten Bewerbern um eine Arbeitsstelle.

Lädt ein öffentlicher Arbeitgeber einen schwerbehinderten Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein, so kann dies zu einem Schadensersatzanspruch führen.

Nach § 82 des Sozialgesetzbuches IX müssen öffentliche Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen, der sich um eine freie Stelle bewirbt, zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Auf eine Einladung kann nur dann verzichtet werden, wenn dem Schwerbehinderten die fachliche Eignung für die Stelle offensichtlich fehlt.

Das offensichtliche Fehlen der fachlichen Eignung wird von Gerichten dahingehend ausgelegt, dass der Bewerber unter keinem Gesichtspunkt für die Stelle geeignet sein darf. Die Nachweispflicht dafür trifft den Arbeitgeber.

Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht nicht nach, so wird vermutet, dass eine Benachteiligung des Schwerbehinderten stattgefunden hat, die Schadensersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auslösen kann.

- Ro -

11. OVG NRW zur Bagatellgrenze bei Wasserschwundmengen

Im Verbandsinfo Nr.84 wurde auf ein Urteil des OVG Schleswig (AZ.: 2 LB 24/10) hingewiesen, in dem entschieden wurde, dass kein sachliches Kriterium ersichtlich ist, das bei der Anwendung des modifizierten Frischwassermaßstabes Beschränkungen der Abzugsmenge bei der Abwassergebührenberechnung rechtfertigen könnte.

Ähnlich entschied nun das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westphalen (OVG NRW) mit Urteil vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11). Nach Auffassung des OVG NRW ist die Regelung einer Bagatellgrenze für Wasserschwundmengen jedenfalls dann rechtswidrig, wenn der Gebührenpflichtige durch einen eigenen Wassermesser auf seine Kosten die Wasserschwundmengen gegenüber der Stadt konkret nachgewiesen hat.

Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor, so dass zurzeit nur auf den Inhalt der Pressemitteilung des OVG NRW vom 03.12.2012 zurückgegriffen werden kann. Konkret ging es in dem Gerichtsverfahren um den Abzug von Wasser, das nachweislich zur Gartenbewässerung verwendet worden war. Gemäß der Pressemitteilung vom 03.12.2012 führte die Vorsitzende in der mündlichen Urteilsbegründung aus:

Bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren werde nach dem sog. Frischwassermaßstab die Schmutzwassermenge anhand des vom Gebührenschuldner bezogenen Frischwassers berechnet. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab (wahrscheinlich wird so viel Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wie bezogen worden ist) sei zulässig, sofern die Satzung vorsehe, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Mengen - etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung - abgezogen werden.

Die Regelung einer Bagatellgrenze für die Abzugsmenge sei an dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) zu messen. Eine Ungleichbehandlung

sei danach nur zulässig, wenn sie sich durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe rechtfertigen lasse. Das sei hier nicht der Fall. Ein Gebührenpflichtiger, der 20 cbm Wasser für die Gartenbewässerung verwende, müsse dafür bis zu 59,40 Euro Schmutzwassergebühren entrichten, obwohl er die öffentliche Abwasseranlage nachweisbar insoweit nicht in Anspruch nehme. Der mit der Berücksichtigung auch geringerer, tatsächlicher Abzugsmengen verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertige diese Ungleichbehandlung nicht. Er könne durch sachgerechte Regelungen in der Satzung eingegrenzt werden, zumal der Nachweis der Abzugsmengen dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden könne.

(Pressemittteilung des OVG Nordrhein-Westphalen vom 03.12.2012)

- Gr -

12. Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro

Mit dem "Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" traten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis neu aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Minijobs, die <u>ab dem 1. Januar 2013 beginnen</u>, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen.

Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 Prozent im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind 3,9 Prozent Eigenanteil für den Minijobber.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Stellt der Minijobber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag bei den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers als Nachweis für entsprechende Prüfungen verbleibt.

Auswirkungen für bestehende Beschäftigungen

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär. Der Minijobber kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Anpassung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei rentenversicherungspflichtigen Minijobs mit sehr geringen Verdiensten der zu zahlende monatliche Rentenversicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2012 von mindestens 155 Euro zu berechnen ist. Ab dem 1. Januar 2013 wird auch diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angepasst. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden ab dem 1. Januar 2013 mindestens von 175 Euro erhoben. Die angepasste Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben. (Quelle www.minijobzentrale.de).

Zum Meldeverfahren und für weitere Informationen wird auf die Informationswebsite der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) hingewiesen.

13. Musterleistungsverzeichnis für schonende Gewässerunterhaltung ist verfügbar! Beitrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(MELUR) des Landes Schleswig-Holstein:

Arbeiten zur Gewässerunterhaltung müssen von den Wasser- und Bodenverbänden ausgeschrieben werden. Dabei sind nach der Vergabeordnung des Bundes umfangreiche Grundlagen ebenso zu berücksichtigen wie gewässerökologische Aspekte oder die Sicherstellung des Abflusses. In der Arbeitsgruppe Fließgewässerrenaturierung in der neben den Verbänden auch das Land, die Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden, der LWBV sowie Naturschutzverbände vertreten sind, wurde der Wunsch geäußert, ein Musterleistungsverzeichnis zu erarbeiten, um dieses den Verbänden bei der Erstellung eigener Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Ausschreibung hierzu wurde vom LLUR durchgeführt, der Werkvertrag wurde von einer Kleingruppe, deren Mitglieder Vertreter der Wasser- und Bodenverbände, der Fachbereiche des LKN sowie der Unteren Wasserbehörden, des LWBV und des MELUR waren, begleitet. Im Dezember 2012 wurden die Unterlagen für das Musterleistungsverzeichnis abschließend in der Kleingruppe mit dem Auftragnehmer Herrn Stefan Reese, von der Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, erörtert.

Das Musterleistungsverzeichnis (Muster-LV) gliedert sich in drei Teile. Teil 1 enthält eine kurze, allgemeinverständliche Beschreibung der Herangehensweise zur Auswahl der Maßnahmen zur schonenden Gewässerunterhaltung. Er informiert über die die Rechte aber auch Pflichten des Auftraggebers und strukturiert dessen Arbeitsschritte bei Erstellung von Ausschreibungen zur schonenden Gewässerunterhaltung.

Teil 2 enthält Unterlagen und Formblätter für die Erstellung eines Muster-LV auf der Grundlage des Vergabehandbuches (VHB) des Bundes, das in der jeweils geltenden Fassung kostenfrei auf den Internetseiten des Bundes bezogen werden kann sowie Musterleistungsverzeichnistexte. Diese sind in einem Excel-Arbeitsblatt zusammengefasst, mit dessen Hilfe jede Positionen eines Leistungsverzeichnisses individuell für die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer zusammengestellt und für die Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden können. Die Durchführung einer schonenden Sohl- und Böschungsmahd sowie der Sohlund Grundräumung wird durch Grafiken anschaulich erläutert.

Teil 3 enthält das Anwendungsbeispiel "Schlotfelder Graben", mit dem gezeigt werden soll, wie eine Ausschreibung nach dem Muster-LV aufgebaut sein kann, denn es ist immer zu beachten, dass die Umsetzung der schonen Gewässerunterhaltungsweisen individuell mit Hilfe des Muster-LV der jeweiligen Gewässersituation angepasst zu erfolgen hat.

Die Unterlagen für das Musterleistungsverzeichnis sind ab Februar 2013 auf den Umwelt- und Wasserseiten des Landes Schleswig-Holstein im Internet für alle Interessierten verfügbar. Es ist geplant, im Frühjahr eine Informationsveranstaltung für die Verbandsingenieure und Bear-

beitungsgebietsverbände durchzuführen, um dort das Musterleistungsverzeichnis vorzustellen und die Bedienung des Excel-Arbeitsblattes zu erläutern.

Wir hoffen, mit dem Musterleistungsverzeichnis den Wasser- und Bodenverbänden ein Werkzeug an die Hand zu geben, mit dem sie zukünftig die Ausschreibung von Unterhaltungsarbeiten für das Gewässer schonend durchführen können.

14. Unwirksamkeit von Abwassergebührensätzen wegen Verstoßes gegen die Pflicht zum fristgerechten Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen

Mit Urteil vom 17.07.2012 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Az. 9 LB 187/09) eine Entscheidung zur Kalkulation von Abwassergebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) getroffen. Das Urteil bezieht sich auf die Rechtslage in Niedersachsen und ist somit nicht für Schleswig-Holstein bindend. Jedoch sind der Urteilsbegründung grundsätzliche Aussagen zu einer ordnungsgemäßen Kalkulation zu entnehmen.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

- 1. Fehler bei der Entscheidungsfindung über einen fristgerechten Ausgleich nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG führen dazu, dass nach Ablauf der Ausgleichsfrist die Gebührensätze im dritten, ausgleichpflichtigen Jahr unwirksam sind. Hierfür kommt es nicht darauf an, in welcher Höhe sich ein eventueller Ausgleich auf die Höhe des Gebührensatzes ausgewirkt hätte, also ob der Gebührensatz bei einer fehlerfreien Ausgleichsentscheidung im Ergebnis nur geringfügig überhöht wäre bzw. unterhalb einer Fehlertoleranzgrenze läge.
- 2. Betreibt ein kommunaler Einrichtungsträger jeweils eine eigenständige öffentliche Einrichtung für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung, sind in der Kalkulation für die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr auch die grundsätzlich als Fremdleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gebührenfähigen Betriebsführungskosten für jede öffentliche Einrichtung separat auszuweisen und nachvollziehbar aufzuschlüsseln, selbst wenn sich die Betriebsführung auf die Abwasserbeseitigung insgesamt, also auf den Betrieb beider öffentlichen Einrichtungen erstreckt.
- 3. Ein Wagniszuschlag in Höhe von 3 % auf die mit der betriebsführenden Eigengesellschaft vereinbarten Selbstkostenerstattungspreise ist nicht gebührenfähig.

Das vollständige Urteil kann auf der Internetseite <u>www.rechtsprechung.niedersachsen.de</u> unter der Rubrik Rechtsprechung eingesehen werden.

- Gr -

15. Gewinnerzielungsabsicht eines Wasserbeschaffungsverbandes

Gemäß einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 01.12.2011 ist die Gewinnerzielungsabsicht (im Sinne des Gewerbesteuerrechts) eines Wasser- und Bodenverbands auch dann nach dem tatsächlichen Ergebnis seines Wirtschaftens zu beurteilen, wenn sein Wirt-

schaften nach kommunalrechtlicher oder satzungsmäßiger Vorgabe nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht hin ausgerichtet ist.

Dem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein 1982 errichteter Wasser- und Bodenverband versorgt seine Mitglieder (jeweilige Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen) mit Trink- und Brauchwasser. Außerdem führt der Wasserverband (insoweit als Hoheitsbetrieb i.S.d. § 2 Abs. 2 GewStDV) die Abwasserbeseitigung durch. Nach seiner Satzung erfüllt der Wasserverband seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, erzielte im Trinkwasserbereich im Zeitraum 1997 bis 2002 fast durchgängig Verluste, jedoch seit 2003 Gewinne. Ein Ausgleich der bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Verluste gelang schon im Jahr 2004. Die Eigenkapitalquote für das Streitjahr (2008) betrug 26,6 %. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Wasserverband als Versorgungsbetrieb (Trinkwasserbereich) ab 2004 mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werde und erließ deshalb ab 2004 entsprechende Gewerbesteuer-Messbescheide.

Hiergegen wandte sich der Wasserverband. Der Verband war der Auffassung, dass er mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht gewerbesteuerpflichtig sei. Er habe auf die guten Ergebnisse der Jahre 2004 und 2005 reagiert und die Gebühren für die Wasserversorgung gesenkt, zuletzt zum 1.1.2008 von 0,63 €/m3 auf 0,58 €/m3. Grundlage dieser Entscheidung sei die Gebührenkalkulation einer damit beauftragten externen Firma gewesen. Danach haben sich für 2008 Verbrauchsgebührensätze von 0,51 €/m3 bei Berücksichtigung von Fremdkapitalzinsen und – wie letztlich vom Wasserverband beschlossen – von 0,58 €/m3 bei zusätzlicher Berücksichtigung einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ergeben. Die in den Jahren 2004 bis 2008 erzielten Ergebnisse seien im Übrigen keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht. So seien in diesen Jahren z.B. erhebliche Verschiebungen bei anstehenden Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen entstanden, so dass letztlich erheblich weniger Ersatzbeschaffungen und aufgrund periodenfremder Erträge erhöhte Ergebnisse entstanden seien. Die gegen die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbescheids 2008 erhobene Klage blieb erfolglos (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 1.12.2011 - 6 K 509/09).

Das Niedersächsische Finanzgericht begründete in seinem Urteil vom 1.12.2011 das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht im Wesentlichen wie folgt: Für eine Gewinnerzielungsabsicht des Wasserverbandes sprechen zum einen die in den Jahren 2003 bis 2008 erzielten erheblichen Gewinne, die bereits im Laufe des Jahres 2004 zum Ausgleich der in den Vorjahren entstandenen Verluste ausreichten. Zum anderen spreche für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auch die hohe Eigenkapitalquote des Verbandes. Darüber hinaus zeigen die Grundlagen und Daten der Gebührenfindung ab dem 1.1.2008, dass diese Entscheidung an der Erzielung eines Gewinns orientiert gewesen sei. Nach dem Inhalt der beschlossenen Gebührenķalkulation habe sich bei einer Verbrauchsgebühr eine kalkulatorische Verzinsung des

Eigenkapitals, sprich ein Gewinn, für das Jahr 2008 ergeben. Hätte der Wasserverband nach dem Kostendeckungsprinzip gehandelt, hätte er sich für die geringere Verbrauchsgebühr von 0,51 €/m3 entschieden, die lediglich erwarten ließ, die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen zu decken.

Die Revision wurde vom Finanzgericht nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies der BFH nunmehr mit Beschluss vom 8.8.2012 zurück. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Das Urteil kann auf der Internetseite <u>www.rechtsprechung.niedersachsen.de</u> unter Entscheidungen eingesehen werden.

- Gr -

16. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Standortmietverträgen über Funkfeststationen

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat mit Verfügung vom 15.10.2012 zur umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Standortmietverträgen über Funkfeststationen u.a. durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) Stellung genommen.

Danach gilt Folgendes:

Sofern das überlassene Grundstück nicht einem bereits bestehenden Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der jPdöR zugeordnet sei, begründe die bloße Vermietung als vermögensverwaltende Tätigkeit keine Unternehmereigenschaft der jPdöR und sei daher nicht steuerbar. Eine Berechtigung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis bestehe nicht. Trotzdem ausgewiesene Beträge werden nach § 14 c Abs. 2 UStG geschuldet. Ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers (z.B. der Telefongesellschaft) scheide insoweit aus.

Sei das überlassene Grundstück einem bereits bestehenden BgA zugeordnet, so sei die Vermietung steuerbar und grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 UStG sei eine Option zur Steuerpflicht möglich. Dabei sei die Ausübung des Verzichts auf die Steuerbefreiung an keine besondere Form und Frist gebunden. Zu den weiteren Voraussetzungen wird auf Abschn. 9.1 und 9.2 UStAE verwiesen. Eine Option könne angenommen werden, wenn in der Rechnung Umsatzsteuer in Höhe des allgemeinen Steuersatzes gesondert ausgewiesen worden sei. Mache die jPdöR den Verzicht auf die Steuerbefreiung rückgängig, so schulde sie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers (z.B. der Telefongesellschaft) scheide in diesem Fall aus.

17. Elektronische Archivierung

Im Zuge moderner, EDV-gestützter Büroorganisation begegnet man immer häufiger der sogenannten "Elektronischen Archivierung".

Hierunter versteht man die unveränderbare und nachhaltige Aufbewahrung elektronischer Daten. Unterschiedliche Hersteller bieten inzwischen vielfältige elektronische Archivsysteme. Bei der Auswahl einer Archivsoftware gilt es zahlreiche Fragen zu beantworten. Es empfiehlt sich daher, einen Fachmann einzubeziehen, der die verwaltungsspezifischen Anforderungen des Betriebes analysiert, um so zur besten Lösung zu kommen. Für denjenigen, der sich mit dieser Thematik befasst, ist jedoch ein grundlegendes Verständnis unabdingbar. Eine breite Informationsplattform bietet das Internet mit zahlreichen Foren und Beiträgen.

Der "Verband Organisations- und Informationssysteme" hat folgende zehn Grundsätze zur, auch für die verbandliche Arbeit wichtigen **Revisionssicherheit** von elektronischen Archiven definiert:

- 1. Jedes Dokument wird unveränderbar archiviert,
- 2. Es darf kein Dokument auf dem Weg ins Archiv oder im Archiv selbst verloren gehen,
- 3. Jedes Dokument muss mit geeigneten Retrievaltechniken (zum Beispiel durch das indexieren mit Metadaten) wieder auffindbar sein.
- 4. Es muss genau das Dokument wiedergefunden werden, das gesucht worden ist,
- 5. Kein Dokument darf während seiner vorgesehenen Lebenszeit zerstört werden können,
- 6. Jedes Dokument muss in genau der gleichen Form, wie es erfasst wurde, wieder angezeigt und gedruckt werden können,
- 7. Alle Inhalte müssen zeitnah wiedergefunden werden können,
- 8. Alle Aktionen im Archiv, die Veränderungen in der Organisation und Struktur bewirken, sind derart zu protokollieren, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich ist,
- 9. Elektronische Archive sind so auszulegen, dass eine Migration auf neue Plattformen, Medien, Softwareversionen und Komponenten ohne Informationsverlust möglich ist,
- 10. Das System muss dem Anwender die Möglichkeit bieten, die gesetzlichen Bestimmungen (BDSG, HGB, AO etc.) sowie die betrieblichen Bestimmungen des Anwenders hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz über die Lebensdauer des Archivs sicherzustellen.

Weiterhin wird auf die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 -) hingewiesen. Anzumerken ist, dass die Tz. II.1 dieser Grundsätze mit BMF-Schreiben vom 14. September 2012 – IV A 4 – S 0316/12/10001 – (2012/0831628) aufgehoben wurde.

18. Tarifabschluss für den Bereich der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft

Der Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V. teilt in seinem Schreiben vom 04.01.2013 mit, dass der Lohntarifvertrag mit der Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 19.12.2012 mit folgender Änderung in Kraft getreten ist: Der Tariflohn (§ 3 des Lohntarifvertrages) wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30. Juni 2014 um 3,1 % und ab 01. Juli 2014 um weitere 1,1 % angehoben.

Sind in den Verträgen mit den ausführenden Firmen Lohngleitklauseln auf der Basis des Tarifabschlusses für den Bereich der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft vereinbart, können Lohnkostensteigerungen auf den vereinbarten Lohnkostenanteil der Leistungspreise entsprechend dem Tarifabschluss geltend gemacht werden.

- Wi -

19. Seminare für Mitarbeiter/innen von Betriebshöfen

Das Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management (KOMMA) führt auch in diesem Jahr wiederum Seminare für Mitarbeiter/innen von Baubetriebshöfen durch. Angesprochen werden Führungskräfte sowie Mitarbeiter, die sich mit der Kalkulation sowie Abrechnung des Betriebshofes beschäftigen. Näheres finden Sie im Internet unter <u>www.komma-sh.de</u> in der Seminarübersicht zum Bau- und Umweltrecht, Nrn. 56100 – 56700.

- Wi --

20. Wechsel im Sekretariat

Nach knapp 20 Jahren beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein verlässt uns unsere Sekretärin, Frau Sigrid Gans, Mitte Februar und begibt sich in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. In ihrer langjährigen Tätigkeit für den Landesverband, zunächst in Kiel, dann in Rendsburg und Westerrönfeld, war Frau Gans für viele unserer Mitgliedsverbände, aber auch für Vertreter anderer Institutionen erster Anlaufpunkt beim Landesverband. Freundlich und umgänglich, vielfach auch auf Plattdeutsch, war sie bei vielen Anrufen "die Stimme" des Landesverbandes und konnte den Anrufern schnell und kompetent weiterhelfen.

Die Aufgaben von Frau Gans werden künftig von Frau Stefanie Stock übernommen werden, die ihre Tätigkeit am 01. Februar 2013 beim Landesverband beginnt.

Neben allgemeinen Sekretariatsaufgaben wird die staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin und Bürokauffrau künftig auch die Kassenverwaltung und Buchhaltung im Bereich "Zentrale Dienste" des Landesverbandes übernehmen.

Vorstand und Geschäftsführung des Landesverbandes danken auch auf diesem Wege Frau Gans für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit ganz herzlich. Gleichzeitig freuen wir uns. Frau Stock in unserem Team begrüßen zu dürfen.

- Ro -

21. Dienstjubiläen beim Landesverband

Unser langjähriger Mitarbeiter Klaus Jeß konnte am 1. Oktober 2012 auf eine 30-jährige Beschäftigungszeit beim Landesverband zurück blicken. Seit seinem Dienstantritt ist Herr Jeß als Prüfer für die Wasser- und Bodenverbände und darüber hinaus beratend tätig.

Johannes-Wilhelm Wittmaack war am 1. November 2012 seit 25 Jahren beim Landesverband beschäftigt. Herr Wittmaack ist Leiter der Prüfung und ebenfalls als Berater bei den Verbänden tätig.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Kreise der Kollegen/innen überreichte Verbandsvorsteher Hans-Adolf Boie den Jubilaren jeweils eine Dankesurkunde und würdigte ihre Verdienste. Durch ihr hervorragendes Fachwissen, ihre umfangreichen Erfahrungen und ihr außerordentliches Engagement für den Landesverband und seine Mitgliedsverbände haben sie sich große Verdienste um das Wasserverbandswesen in Schleswig-Holstein erworben.

Vorstand und Geschäftsführung freuen sich auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

- Ju -

22. Nachruf

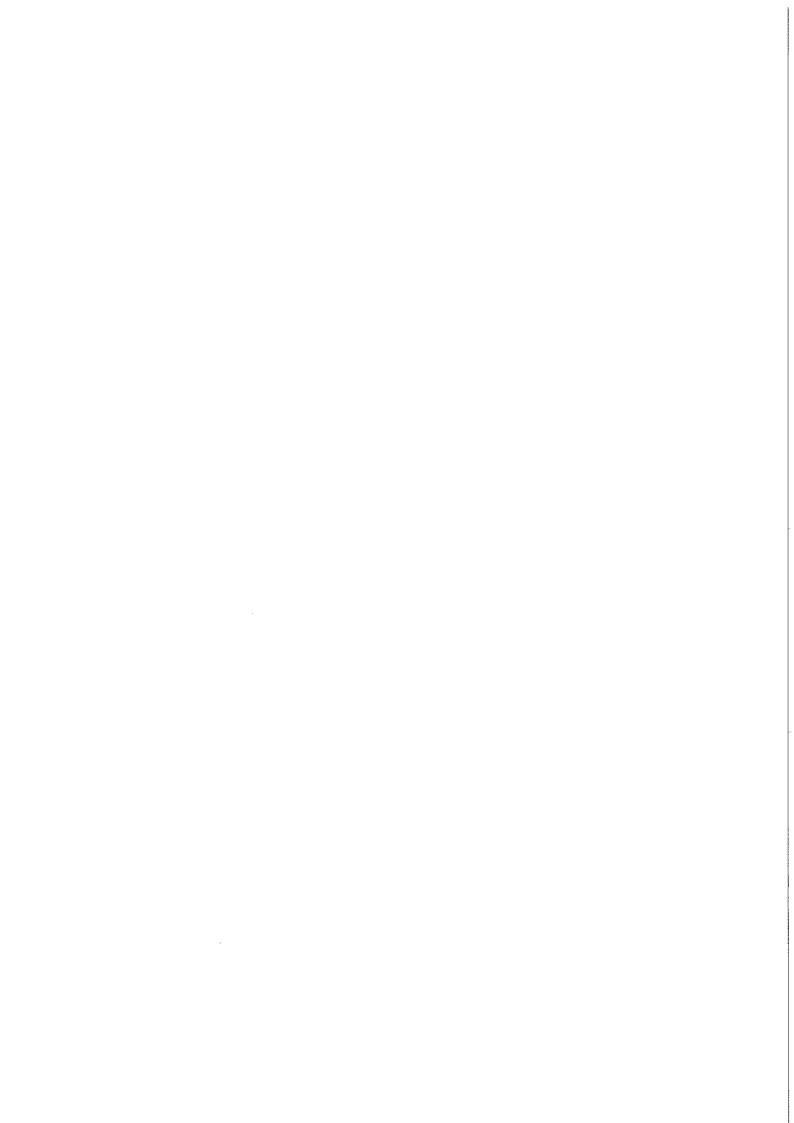
Mit großer Trauer haben wir die Nachricht vom Tode unseres Verbandsausschussmitgliedes, Herrn Helmut Brodowski, erhalten.

Herr Brodowski war langjähriger Verbandsvorsteher des Gewässerunterhaltungsverbandes Kossau im Kreis Plön und seit dem Jahre 2000 Mitglied im Verbandsausschuss des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein.

Sowohl in seinem wasserwirtschaftlich äußerst anspruchsvollen Heimatverband wie auch in seiner Tätigkeit für unseren Landesverband hat es Herr Brodowski stets vermocht, wasserwirtschaftliche Probleme auf eine äußerst angenehme und verbindliche Art zu lösen.

Herr Brodowski hat sich so große Wertschätzung erworben und sich um die Wasserwirtschaft im Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.





Ministerium für Energlewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die Wasserbehörden des Landes Schleswig-Holstein

Lt. Verteiler

An den Landesbetrieb für Küstenschütz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Herzog-Adolf-Straße 1 25813 Husum

An den Landesverband der Waser- und Bodenverbände des Landes Schleswig-Holstein Rolandskoppel 28 24784 Westerrönfeld Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: V 411/ V 445 - 5213.1
Meine Nachricht vom: -

Dr. Tilmann Mohr/ Torsten Boysen Tilmann.Mohr@melur.landsh. de/ Torsten.Boysen@melur.landsh.de Telefon: 0431 988-7259/-7156 Telefax: 0431 988-7239

 $\mathcal{A}\mathcal{A}$. November 2012

Erlass zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen vom 24.06.1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 489), zuletzt geändert am 21.05.1999 (Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 249) [kurz VwV]

hier: Aktualisierung, Verwendung und Bestätigung digitaler Anlagenverzeichnisse (DAV und DDV)

Grundlage der Gewährung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen ist ein in den einzelnen Verbänden vorhandenes und durch die Wasserbehörden bestätigtes Anlagenverzeichnis, in dem alle zuschussfähigen Anlagen (Gewässer, Deiche und Dämme sowie Schöpfwerke und -gebiete) aufgeführt sind. Wegen der europarechtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an die staatliche und verbandliche Wasserwirtschaft haben das Land und der Landesverband der Wasser- und Bodenverbänden (LWBV) bereits ab 2002 digitale Anlagenverzeichnisse (DAV) für die rd. 500 Wasser- und Bodenverbände (WBV) und die unterhaltungspflichtigen Gemeinden in Schleswig-Holstein erstellen lassen. Das DAV beinhaltet ein geografisches Informationssystem (GIS) und eine Datenbank, in der die Gewässer, die Anlagen in Ge-

wässern sowie Schöpfwerke und -gebiete erfasst sind. Es wird ergänzt um die digitalen Deichverzeichnisse (DDV), die die Deiche und Dämme (insbesondere die Verbandsdeiche, die zugleich Küstenschutzfunktion haben) beinhaltet. DAV und DDV dienen v.a. verbandlichen Aufgaben, sind aber zugleich wichtige Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Grundvoraussetzung für die Zuschussgewährung ist ein aktuelles Anlagenverzeichnis. Nach den zwischen dem MELUR und den Verbänden zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen ist eine jährliche Aktualisierung des DAV vereinbart worden. Zur Sicherstellung auch künftiger Zuschüsse weist der LWBV daher bereits jetzt regelmäßig im Rahmen seiner Prüfung auf die Aktualisierung des DAV hin.

Ich beabsichtige, die o.g. VwV neu zu fassen und die die Zuschussgewährung verbindlich ab dem 01.01.2014 an die Führung des digitalen Anlagenverzeichnisses (DAV) und des digitalen Deichverzeichnisses (DDV) zu knüpfen. Damit soll die Zukunftsfähigkeit von DAV und DDV gesichert werden und die bisherigen Einzelregelungen in einer Vorschrift verbindlich festgeschrieben werden, so dass künftig alle zuschusspflichtigen Anlagen nach den §§ 51 und 73 Landeswassergesetz (LWG) im digitalen Verzeichnis geführt werden.

Um das digitale Verzeichnis bei der Zuschussgewährung zugrunde legen zu können, ist in der Zwischenzeit Folgendes zu veranlassen:

- 1. Die Träger der Unterhaltungspflicht (WBV, Gemeinden) und die Träger der Unterhaltungspflicht bei Teilnehmergemeinschaften stellen die Aktualisierung des DAV für ihre Anlagen spätestens bis zum 30.06.2013 sicher und zeigen den unteren Wasserbehörden bzw. dem LKN als Küstenschutzbehörde an, dass die digitalen Verzeichnisse geprüft und bestätigt werden können.
- 2. Die untere Wasserbehörde (bei Deichanlagen des DDV auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN) bestätigt auf der Grundlage der DAV/ DDV bis 31.12.2013, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe i. S. d. §§ 40, 41 Abs. 2, § 42, § 51 Abs. 1 oder § 63 LWG des betreffenden Verbandes oder der Gemeinde ist.
- 3. Eventuell erforderliche Nachbesserungen am DAV/ DDV müssen ebenfalls bis 31.12.2013 abgeschlossen und bestätigt sein.
- 4. Ich bitte den LWBV, allen WBV und Gemeinden, die Zuschüsse nach den §§ 51 und 73 LWG erhalten, diesen Erlass auf geeignetem Wege zur Kenntnis und Beachtung zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass die Aktualisierung nach Nr. 1 in der anvisierten Frist erfolgt.
- 5. Ich bitte die unteren Wasserbehörden und den LKN, mir bis zum 31.12.2013 mitzuteilen, ob es noch begründete Einzelfälle geben wird (z.B. wenn bisher noch kein DAV/ DDV verwendet oder erstellt wurde oder wenn andere Gründe, die die Träger der Unterhaltungspflicht nicht zu vertreten haben), die es erforderlich machen, ausnahmsweise auch über den 01.01.2014 eine Verwendung des bestehenden Anlagenverzeichnisses bis zur Überarbeitung und Bestätigung des digitalen Verzeichnisses zuzulassen.

Ferner erfolgenden klarstellend zwecks Arbeitserleichterung folgende Hinweise zur Bestätigung der digitalen Verzeichnisse für die unteren Wasserbehörden und den LKN:

Die Bestätigung verfolgt, ihrer Bezeichnung entsprechend, ausschließlich den in Zif. 4.2. der o.g. Verwaltungsvorschrift festgelegten Zweck, "zu bestätigen, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe i. S. d. §§ 40, 41 Abs. 2, § 42, § 51 Abs. 1 oder § 63 LWG ist." Dies dient der sachgemäßen Vergabe und Abwicklung des Landeszuschusses.

Eine rechtsförmliche Genehmigung ist mit der Bestätigung weder verbunden, noch ist sie in Bezug auf das Anlagenverzeichnis erforderlich. Denn weder § 5 Abs. 3 WVG noch § 6 Abs. 2 WVG verlangen dies. Auch § 4 Abs. 2 des Satzungsmusters für Wasser- und Bodenverbände (ABI, Schl.-H. 2008, S. 701) verlangt insoweit keine Genehmigung. Es geht vielmehr feststellend davon aus, dass es bestätigte/festgestellte "oder" genehmigte Anlagenverzeichnisse gibt und knüpft daran einheitlich die Regelung an, dass diese Verzeichnisse Grundlage der Unterhaltung sind.

Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet werden nach wie vor gem. § 6 Abs. 2 WVG verbindlich in der Verbandssatzung geregelt. Das (detaillierte) Anlagenverzeichnis nach § 5 Abs. 3 WVG einschließlich der Verbandsgrenzen besteht unabhängig von der Satzung und ergänzt diese.

Das Digitale Anlagenverzeichnis stellt darüber hinaus (lediglich) das Verbandsunternehmen dar. Es hat keine konstitutive Wirkung dahingehend, dass es Rechtsverhältnisse ändert oder schafft. Es soll vielmehr die bestehenden Rechtsverhältnisse wiedergeben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dies aus technischen Gründen nicht immer einwandfrei möglich ist, beispielsweise wenn Verbandsgewässer in Gewässer 1. Ordnung münden. Um ein systemgerechtes, durchgehendes Linien-/Flächennetz zu erhalten, kann es in solchen Fällen technisch notwendig sein, dass eine Art "Schlauch" über das Verbandsgebiet hinausgehend dargestellt wird. Dass dadurch kein neues Verbandsgebiet geschaffen wird bzw. keine neue Unterhaltungszuständigkeit geschaffen wird, ergibt sich ergänzend zur nur darstellenden Rechtsnatur des Verzeichnisses auch daraus, dass

- 1. im Verzeichnis mit einer negativen Stationierung gearbeitet wird,
- 2. der soeben beschriebene Sachverhalt in einer Fußnote erläutert wird.

Die Anderung kartographischer Rahmenbedingungen (Umstellung auf das UTM-Koordinatensystem) kann eine nachträgliche Änderung der digitalen Anlagenverzeichnisse erfordern, steht einer Bestätigung aber nicht entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Bestätigung auch mit einer Auflage verbunden werden kann oder nachträgliche Korrekturen eines bestätigten Anlagenverzeichnisses möglich bleiben. Entsprechende Vorbehalte können erklärt werden. So kann z.B. zwecks Fristwahrung auch eine Bestätigung mit "Mängelliste" unter Fristsetzung erfolgen.

Dietmar Wienholdt